

Bearbeitungshinweise

1. bei (inhaltlich und formal) identischer Übernahme der SSV-Artikel: direkt Nennung der Artikel

darunter fällt auch:

- Übernahme mit gewissen rein sprachlichen Änderungen (sofern sie überhaupt keine materielle Veränderung bewirken)
- Übernahme unter Streichung von Verweisen, Beispielen in Klammern etc

--> Vgl hierzu im Detail: Konkordanztabellen II

2. bei stärker veränderter Übernahme der SSV-Artikel: Verweis auf Art. mit "vgl." + in Klammer Hinweis darauf WAS verändert wurde oder worauf die Änderung basiert

darunter fällt insbesondere

- Verwesentlichung, d.h. i.d.R. etwas umfangreichere Veränderungen, die jedoch weitestgehend ohne materielle Folgen bleiben oder deren materielle Folgen zumindest keine praktische Relevanz aufweisen: (insbes.: Streichung von Wiederholungen oder von durch Generalklauseln Abgedecktem, etwas relevantere Kürzungen (mehr als blosser Streichung eines Klammer-Beispiels),...)
- Änderungen aus rein systematischen Gründen
- Präzisierungen, d.h. auch Präzisierungen die vorwiegend sprachlicher Natur sind, sofern daraus dennoch - wenn auch oft nur minime - materielle Änderungen resultieren oder resultieren können
- materielle Weiterentwicklungen (Materielle Neuerungen, Ausdehnung oder Einschränkung von Regeln, etc)

--> wenn mit diesen Änderungen gleichzeitig wichtigere, praktisch relevante Folgen/Änderungen verbunden sind, dann zusätzliche Erläuterung in Spalte "Änderung/neuer Aspekt": vgl hierzu jeweils ausführlicher die Detailerläuterungen und Konkordanztabellen II

3. Reine Streichungen, Verzicht auf Übernahme von Bestimmungen oder von Teilen derselben: werden hier nicht separat unter "neuer Aspekt" erwähnt! Streichungen sind in den Konkordanztabellen II erläutert

4. Auf regelmässig gemachte Aufspaltung der bestehenden Bestimmungen in E-StBV und E-BSSV wird nicht gesondert eingegangen.

Behandelt werden hier die jeweiligen für Behörde relevanten Aspekte, wenn ein Teil einer in der Spalte SSV-Art. genannten Bestimmung in die E-StBV verschoben wurde wird darauf i.d.R. nicht noch speziell hingewiesen, da dies für sich genommen noch keine Änderung des Inhalts bewirkt (vgl. z.B. 71 Abs. 5 & 6 E-BSSV)!

Artikel E-BSSV	Abs.	aus SSV-Artikel:	Änderung/neuer Aspekt	Ganz neue Bestimmung	Bemerkungen zur Systematik
1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe					
Art. 1 Gegenstand					
		(Ersatz für Art. 1 Abs. 1)		X	
Art. 2 Begriffe					
	1			X	
	2	vgl. 1 Abs. 2 lit c (weiterentwickelt)			
2. Kapitel: Allgemeine Anforderungen an die Strassensignalisation					
Systematik: Die heutigen Kapitel 14 und 15 der SSV sind relativ unübersichtlich aufgebaut: bislang wurde offenbar unterschieden zwischen einem Kapitel für alle Signale (Art. 101-106) und einem Kapitel über die Vortritts- und Vorschriftssignale (Art. 107-113) welche zur Anzeige einer Verkehrsbeschränkung nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 4 SVG, in Ausnahmefällen Art. 3 Abs. 6 SVG, dienen. In beiden Kapiteln finden sich dann gewisse grundsätzliche Aussagen über die Signalisation, sowie Bestimmungen zu Abläufen und Zuständigkeiten. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Kantonen führt dies zu gewissen Wiederholungen und v.a. zu einer auf Anhieb nicht so leicht überschaubaren Regelung. Es erscheint daher sinnvoller und übersichtlicher, einen Teil zu schaffen, welcher die auf alle Signale anwendbaren Signalisationsgrundsätze (Ausgestaltung, Standort etc.) enthält ("Allgemeine Anforderungen an die Strassensignalisation", 2. Kapitel E-BSSV) und daneben je einen Verfahrens- und einen Zuständigkeitsteil ("Verfahren und Rechtsschutz", 10. Kapitel E-BSSV; "Zuständigkeiten, Mitwirkungsrechte und Aufsicht", 11. Kapitel E-BSSV), welche ebenfalls vom Grundsatz her auf alle Signale anwendbar sind, dann jedoch soweit erforderlich spezifische Vorgaben für die Vorschriftssignale enthalten. Für diese konsequente Neustrukturierung wurden sehr oft auch einzelne Artikel ganz aufgeteilt.					
Terminologie (gilt für ganze Verordnung - dürfte aber hier besonders relevant sein) - Verwendung des Begriffs "Signalisation" wie er neu in Art. 2, Abs. 1 E-BSSV definiert wird - Konsequente Verwendung der Begriffe "anordnen" (= der eigentliche Entschied) und "verfügen" (= formelle Verfügung, d.h. eine qualifizierte Form der Anordnung) - Überarbeitet wurde nebst der oben erwähnten Verwendung der Begriffe "Signalisation", "Anordnung", "Verfügung" u.ä., auch die Verwendung der Begriffe "Behörde" & "Bundesamt" und "Kanton" & "Bund". Neu werden konsequent in jenen Fällen, in denen es im Prinzip einzig um die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen geht, auch wirklich diese beiden Begriffe zu verwendet und nicht, wie es heute verschiedentlich der Fall ist, der Begriff "Behörde". Die Ausdrücke "Bundesamt" (resp. ASTRA) und "Behörde" werden nur noch dort verwendet, wo es innerhalb der bereits festgelegten Bundes-/ Kantonskompetenzen noch nötig erscheint eine bestimmte Stelle als zuständig zu bezeichnen.					
Art. 3 Grundsätze					
	1	vgl. 101 Abs. 3, S1 (präzisiert)	Betonung der Notwendigkeit "aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse"		
	2	107 Abs. 5, S1			gehört hierher, ist ein eigentlicher Signalisationsgrundsatz, nicht eine Verfahrensbestimmung!
	3, S1	vgl. 101 Abs. 2 (verwesentlich)			
	3, S2	104 Abs. 1, S2			Der Vorbehalt in Art. 104 Abs. 1 SSV hat nichts mit der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen zu tun, sondern ist ein Vorbehalt zum allgemeinen Signalisationsgrundsatz, wonach Signale und Markierungen nur nach Anordnung der Behörde angebracht werden dürfen!

	4	107 Abs. 2bis			gehört hierher, ist ein eigentlicher Signalisationsgrundsatz, nicht eine Verfahrensbestimmung!
	5	(Ersatz für 101 Abs. 1)		X (Starke Anlehnung an Art. 5 Abs. 3 SVG)	
	6	vgl. 93 Abs. 1, S2 (präzisiert)	Präzisierung: angesprochen sind hier einzig die Signale "direkt" am Bahnübergang		gehört hierher, ist ein eigentlicher Signalisationsgrundsatz
Art. 4 Überprüfung und Unterhalt von Signalen und Markierungen					
	1, S1	vgl. 107 Abs. 5, S2 (präzisiert und weiterentwickelt: ausgedehnt)	Die Überprüfung muss neu periodisch (&gesamthaft) erfolgen - nicht nur bei veränderten Verhältnissen; zudem betrifft sie sämtliche Signale und Markierungen (insbesondere auch Wegweiser)		gehört hierher, ist ein eigentlicher Signalisationsgrundsatz, nicht eine Verfahrensbestimmung!
	1, S2	105 Abs. 2, S1 vgl. auch diverse Einzelbestimmungen (vgl. 5 Abs. 2, S2; 65 Abs. 4; 19 Abs. 4, S2 ; 29 Abs. 2; vgl. ferner Art. 81 Abs. 4)		X (Verallgemeinerung der in der SSV vereinzelt statuierten Pflicht, saisonal bedingte Signale zu entfernen sobald sie nicht mehr nötig sind)	
	2	105 Abs. 2, S1			gehört hierher, ist ein eigentlicher Signalisationsgrundsatz, nicht eine Bestimmung zur Aufsicht
Art. 5 Allgemeine Aufstellungsvorschriften					
	1	101 Abs. 3, S2			
	2	vgl. 101 Abs. 6, S1 (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	- modifizierte Aufstellungsvorschrift zum Abbau des Schilderwalds: Anzahl der zulässigen Signale wird erhöht, es werden aber gleichzeitig neu Wegweiser (wenn auch im Verhältnis 2:1 und unter Vorbehalt von Artikel 5 Absatz 4 E-BSSV) und Lichtsignalanlagen mitgezählt - zudem wird klargestellt, dass auf Tafeln jedes Signal oder jede Angabe separat zu zählen ist.		
	3	(Ersatz für 101 Abs. 6, S2)	modifizierte Aufstellungsvorschrift: 101 Abs. 6, S2 SSV machte wenig Sinn, wichtiger ist die Erkennbarkeit von Vorschrifts- und Gefahrensignalen		
	4			X (Folgeänderung des Einbezugs von Wegweisern in Absatz 2)	
	5	vgl. 101 Abs. 5 (präzisiert)	Bezugnahme auf Signalpfosten, nicht auf Signale, diese können ja im Rahmen von Art. 5 Abs. 2 dicht beieinander stehen		
Art. 6 Darstellung der Signale					
	1 lit a	101 Abs. 7 lit a			
	1 lit b			X	
	1 lit c	101 Abs. 7 lit b			
	1 lit d	101 Abs. 7 lit c			
	2	(Generalklausel in Anlehnung an 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 63 Abs. 1)		X	
	3	vgl. diverse Einzelbestimmungen (vgl. 15 Abs. 1, 16 Abs. 1, 59 Abs. 1)		X (Verallgemeinerung der in der SSV vereinzelt festgehaltenen Möglichkeit, temporäre Signale auf einem dreieckigen Faltsignal anzubringen)	
	4	vgl. 102 Abs. 4 (weiterentwickelt: ausgedehnt)	von der Pflicht ausgenommen sind neu auch Betriebswegweiser und die touristischen Signale sowie die Wegweiser zur Anzeige des Wanderwegnetzes		

	5	vgl. diverse Einzelbestimmungen (vgl. 8 Abs. 3, [14 Abs. 3: betrifft aber aufgehobenes Signal], 47 Abs. 2)		X (Verallgemeinerung der in der SSV vereinzelt festgehaltenen Möglichkeit, Signale seitenverkehrt anzubringen, sofern dies ihre Bedeutung verdeutlicht)	
Art. 7 Standort der Signale					
	1	103 Abs. 2			
	2	vgl. 103 Abs. 1 (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	Verzicht auf unnötige Differenzierung & Weiterentwicklung: 103 Abs. 1 SSV nannte verschiedenste Fälle, unterschied aber jeweils nicht klar zwischen ersatzweisem und wiederholtem Anbringen. Dies wird neu		
	3	vgl. 103 Abs. 1 (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	geklärt: 7 Abs. 3 E-BSSV nennt die möglichen Standorte, 7 Abs. 2 E-BSSV klärt, dass grundsätzlich ein ersatzweises und nur ausnahmsweise ein mehrfaches Anbringen gestattet ist (Abbau Schilderwald)		
	4	103 Abs. 4, S1			
	5			X	
Art. 8 Schrift und Symbole					
	1			X	
	2	Verallgemeinerung Einzelvorschriften zu den verschiedenen Signalen		X	
3. Kapitel: Gefahrensignale					
Art. 9 Aufstellungsvorschriften für Gefahrensignale					
	1	vgl. 3 Abs. 2 (stark weiterentwickelt)	Weiterentwicklung/Präzisierung: - Gefahrensignale sprechen nicht nur Fahrzeugführende, sondern alle Strassenbenützenden an - Kriterium muss Aufmerksamkeit, nicht Ortsunkundigkeit sein - es kommt nicht mehr nur auf Erkennbarkeit an, sondern auch darauf, ob mit der Gefahr gerechnet werden muss (einschränkende Aufstellungsvorschriften)		
	2			X (einschränkende Aufstellungsvorschriften, insbesondere mit Einfluss auf "Schleudergefahr", "Unebene Fahrbahn", "Andere Gefahren")	
	3	vgl. 3 Abs. 3 (verwesentlich)			
	4	vgl. 3 Abs. 4 (weiterentwickelt)	neu betont, dass das Anbringen der ZT "Streckenlänge" einer Signalwiederholung grundsätzlich vorzuziehen ist (Behörde hat nicht mehr völlige Wahlfreiheit)		
Art. 10 Kurven					
	lit.a	4 Abs. 4			
	lit.b			X (einschränkende Aufstellungsvorschriften: Anbringen von Kurvensignalen auch ausserorts eingeschränkt)	
Art. 11 Schleudergefahr, Steinschlag					

	1			X (einschränkende Aufstellungsverordnungen)	es muss zusätzlich explizit auf Art. 9 Abs. 2 E-BSSV verwiesen werden, weil die Aufzählung hier abschliessend sein muss - Die Bedeutung von 9 Abs. 2 beschränkt sich aber <i>nicht</i> auf diesen Fall hier!
	2			X (einschränkende Aufstellungsverordnungen)	
Art. 12 Kinder					
		11 Abs. 2, Teilsatz2			
Art. 13 Tiere					
		12 Abs. 2, S2&3			
Art. 14 Gegenverkehr, Stau					
	1 lit a	vgl. 13 Abs. 2 lit a (modifizierte Aufstellungsverordnung)	zusätzliches Kriterium: ist nur anzubringen, wenn eine feste Trennung der Fahrtrichtungen fehlt, nur dort besteht berechtigter Bedarf		
	1 lit b	13 Abs. 2 lit b			
	1 lit c	13 Abs. 2 lit d			
	2	vgl. 13 Abs. 2 implizit (ist als abschliessende Aufzählung zu verstehen)			
	3	14 Abs. 4, S2			
Art. 15 Lichtsignale, Verzweigung					
	1	vgl. 14 Abs. 1 (veränderte Aufstellungsverordnung)	Signal muss ausserorts nicht mehr zwingend angebracht sein, innerorts darf es nur ausnahmsweise angebracht werden		
	2 lit a	40 Abs. 2 lit a			
	2 lit b	vgl. 40 Abs. 2 lit b (präzisiert)	Anknüpfungspunkt müssen die tatsächlichen, nicht die angezeigten Vortrittsverhältnisse sein - umso mehr, als das heutige Signal 3.05 neu 'nur' noch ein Gefahrensignal sein wird und nur noch nach diesen Regeln (d.h. tendenziell weniger oft) aufgestellt sein wird		
Art. 16 Strassenbahn, Schranken, Bahnübergang ohne Schranken					
	1	vgl. 92 Abs. 1 lit bbis (präzisiert)			Systematik: Integration aller Bahnübergangsbestimmungen beim entsprechenden Gefahrensignal (resp. Hinweissignal, vgl. Art. 127 E-StBV): kein eigenes Kapitel für Bahnübergänge mehr
	2	Pflicht der Behörde: 92 Abs. 2 (vgl. auch 65 Abs. 3 SSV zur Bedeutung der Tafel für die Verkehrsteilnehmenden)			Ausnahmsweise Aufnahme der Behördenanweisung zu einer Zusatztafel NICHT im Kapitel "Signalergänzende Angaben", Die Zusatztafel I.15 ist zwar nicht IMMER beim entsprechenden Signal obligatorisch (daher in StBV nicht Regelung beim entsprechenden Signal selbst sondern bei den Zusatztafeln) dennoch ist es in einer Vielzahl von Fällen (nämlich immer wenn ein Blinklicht vorhanden ist) obligatorisch. Deshalb und aufgrund des Umstands, dass bei den Bahnübergängen zwar das eigene Kapitel aufgelöst wurde, eine Regelung so weit als möglich am gleichen Ort aber noch immer anzustreben ist, scheint die Aufnahme dieser Bestimmung in Art. 16 am sinnvollsten
Art. 17 Andere Gefahren					
		15 Abs. 1, S2, Teilsatz2			
4. Kapitel: Vorschriftssignale					
1. Abschnitt: Allgemeines					
Art. 18 Aufstellungsverordnungen für Vorschriftssignale					

	1	vgl. 16 Abs. 4 (weiterentwickelt)	neu betont, dass das Anbringen der ZT "Streckenlänge" einer Signalwiederholung grundsätzlich vorzuziehen ist (Behörde hat nicht mehr völlige Wahlfreiheit)		
	2	17 Abs. 1 (verwesentlich und z.T. abstrahiert)			
	3	(Anlehnung an 44 Abs. 3 unter Vereinheitlichung der Aufstellungsvorschriften)		X 1. Neu gilt die Regel für alle Vorschriftssignale, nicht mehr nur für Verhaltenshinweise 2. Distanzen (auch jene bei Hinweissignalen) werden angeglichen an jene bei Gefahrensignalen. Die Distanzen waren i.d.R. ohnehin relativ flexibel ("mindestens", "von...bis", "höchstens", etc.), da dürfte es am meisten Sinn machen, eine bestimmte Spanne zur Verfügung zu stellen aber bei allen Signalen die gleiche. Wichtig ist letztlich, dass es im Einzelfall angemessen ist!	Systematik: Verhaltenshinweise fallen neu unter die Vorschriftssignale, ihre Vorschriften zur Distanz der Vorsignalisation werden gleichzeitig verallgemeinert und für alle Vorschriftssignale übernommen
	4, S1	47 Abs. 5, S2	<u>Hinweis:</u> diese Bestimmung ist abschliessend - nicht aufgenommen wurde das Signal Tunnel (45 Abs. 3 VRV); d.h. dieses muss neu nicht mehr zwingend vorsignalisiert werden, sondern nur dann, wenn nötig		Systematik: wird aus Einzelbestimmungen über Signale in den Allgemeinen Teil zu Vorschriftssignalen verschoben, die Vorsignalisation wird abschliessend dort geregelt
	4, S2	(Anlehnung an 44 Abs. 3 [implizit])		X 1. Neu wird explizit (nicht mehr nur implizit) festgehalten, dass Vorsignale auch dann möglich sind, wenn sie nicht zwingend vorgeschrieben sind 2. Regel gilt neu für alle Vorschriftssignale, nicht mehr nur für Verhaltenshinweise	Systematik: Verhaltenshinweise fallen neu unter die Vorschriftssignale, ihre Vorschriften zur Vorsignalisation werden gleichzeitig verallgemeinert und für alle Vorschriftssignale übernommen
	5, S1	vgl. 16 Abs. 3, S2 (weiterentwickelt)	- Das Signal "Schneeketten" wird neu aufgenommen als eines der Signale die immer bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit anzukündigen sind. - Neu explizit geklärt: Die Ankündigung muss nicht mittels Vorsignal, sondern kann auf in anderer geeigneter Weise erfolgen (z.B. mit Signal H.21)		
	5, S2	vgl. 58 Abs.1, S2 (Terminologie & weiterentwickelt - wird neu direkt auf Vorankündigung von «Schneeketten obligatorisch» bezogen)	Terminologie: "Als Vorsignal" ersetzt durch "Zur Vorankündigung": "Vorsignalisation" wird konsequent nur noch benutzt, wenn zur Ankündigung eines Signals <i>das gleiche Signal mit beigefügter Distanztafel</i> (= "Vorsignal") noch ein weiteres Mal aufgestellt wird. In jenen Fällen, wo nicht zwingend mit Vorsignalen gearbeitet werden muss, wird nicht von Vorsignalisation sondern von Ankündigung/Vorankündigung gesprochen		
Art. 19 Zonensignalisation					

	1	2a Abs. 2			
	2	2a Abs. 5			
	3	2a Abs. 6			
	4	vgl. 2a Abs. 4 (Terminologie/sprachlich präzisiert)			
	5	(vgl. ALT: 2a Abs. 3)	vgl Groberläuterungen zu Zonensignalen		
Art. 20 Ende-Signale					
		(vgl. alt: 16 Abs. 2, Art. 32, diverse Einzelbestimmungen)		X	Systematik der Ende-Signale bisher sehr unübersichtlich (viele Wiederholungen, spezielle Nennungen bei den Signalen selbst etc), NEU, Klärung der gesamten Thematik im allgemeinen Teil der Vorschriftssignale: 1. Def. Der Bedeutung von Ende- Signalen in der E-StBV (99 Abs. 1 & Sonderfall in 99 Abs. 2) 2. Behördenanweisung, dass grundsätzlich alle abgebildeten - aber keine weiteren - Ende-Signale verwendet werden dürfen (20 Abs. 1 und Sonderfall in 20 Abs. 2 E-BSSV) (der Bürger hingegen muss nicht wissen, welche Signale theoretisch beendet werden können - er muss das Signal nur einfach verstehen, wenn er es sieht! Vgl. Ziff 1 & 3) 3.) Klärung des Einflusses eines Ende- Signals auf die örtliche Geltung des jeweiligen Signals a) im Normalfall: 100 Abs. 1 E-StBV: Beendigung der Geltung des Signals - jedoch nur für den Fall dass das Signal nicht vorher schon aufgrund einer Kreuzung geendet hat! b) abschliessend aufgezählte Ausnahmefälle: 100 Abs. 2 E-StBV: Diese wenigen Signale gelten immer bis zum Ende-Signal und nie aufgrund
2. Abschnitt: Verbotssignale					
Art. 21 Allgemeine Fahrverbote					
	1	18 Abs. 2			
	2	vgl. 18 Abs. 5 (weiterentwickelt)	Voraussetzungen für Fahrrad-/ Motorfahrradgegenverkehr und Gegenverkehr anderer Verkehrsteilnehmender nicht mehr identisch!		
	3			X (Geisterfahrten)	
Art. 22 Teilfahrverbote					
	1			X (Präzisierung des Einsatzbereichs)	
	2	19 Abs. 2			
Art. 23 Höhe der Fahrzeuge					
		21 Abs. 2, S2			
Art. 24 Allgemeine Höchstgeschwindigkeit					
	1	22 Abs. 5			
	2	22 Abs. 3, S1			
		vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen	Art. 24 Abs. 1 E-BSSV wird gestrichen, das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» wird eine neue Funktion und damit einen neuen Einsatzbereich und neue Aufstellungsvorschriften erhalten (vgl. Art. 105 E-StBV mit separat zu beschliessender Änderung)		
		vgl. aber auch Übergangsbestimmung zu separat zu beschliessenden Änderungen	Im Zeitraum von 1 Jahr nach Ende der Übergangszeit betreffend der Versetzung der Ortschaftstafel sind die Signale «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» und «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» zu entfernen		
Art. 25 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten					
	1	vgl. 108 Abs. 1 (verwesentlich)			Diese Bestimmung dürfte ein Grenzfall zwischen den Verfahrens- und den materiellen Bestimmungen sein. Tendenziell gehört die Bestimmung jedoch wohl aufgrund der bedeutsamen materiellen Regeln eher in den materiellen Teil. Aus praktischen Gründen (kein Aufsplitten der Bestimmung) werden in der Folge auch die ebenfalls enthaltenen verfahrensmässigen Voraussetzungen
	2 lit a	108 Abs. 2 lit a			
	2 lit b	108 Abs. 2 lit b			
	2 lit c	108 Abs. 2 lit c			
	2 lit d	vgl. 108 Abs. 2 lit d (verwesentlich)	Vereinfachung/Präzisierung: bisheriger Satz über Verhältnismässigkeit meinte, dass die Belastung "deutlich" vermindert werden muss (entsprechend umformuliert)		

	3	108 Abs. 3			hierher verschoben.
	4	22 Abs. 2			
	5	vgl. 108 Abs. 5 (weiterentwickelt)	auf Autobahnen sind für die Temporeduktion neu explizit auch Abstufungen von 20km/h vorgesehen		
	6	108 Abs. 4			
Art. 26 Abbiegen verboten					
		25 Abs. 2			
Art. 27 Polizei					
	S1	31 Abs. 2, S2, Teilsatz1			
	S2	vgl. 31 Abs. 2, S2, Teilsatz 2 resp. 15 Abs. 2 (verwesentlich)			
3. Abschnitt: Gebotssignale					
Art. 28 Stop, Kein Vortritt					
	1	36 Abs. 4 & Abs. 5, S1 (verwesentlich)			
	2	36 Abs. 8, S1			
	3			x	
	4			x	
	5	36 Abs. 6			
	6	vgl. 88 Abs. 1, S1 (präzisiert)	Aufstellung erfolgt nicht "vor der Autobahn oder Autostrasse" sondern "vor dem durchgehenden Fahrstreifen"		
	7	36 Abs. 7			
Art. 29 Fahrtrichtung					
	1	vgl. 24 Abs. 1 a und Abs. 2 (implizit)	Klärung der Aufstellvorschriften (bisher nur implizit)		
	2			X (allgemeine Verkehrsregeln dürfen an sich grundsätzlich nicht angezeigt werden- hier hingegen kann es teilweise Sinn machen - allerdings nur im von dieser neuen Bestimmung gesetzten Rahmen)	
Art. 30 Kreisverkehrsplatz					
	1	24 Abs. 4, S1			
	2			X (Abweichende Regel zu sonstiger Vorsignalisation - ohne diese Bestimmung müsste das Signal genau so wie es ist vorsignalisiert werden - also MIT dem Signal "Kein Vortritt")	
Art. 31 Busfahrbahn					
	S1	vgl. 34 Abs. 2, Einleitung (präzisiert)	1.) modifizierte Aufstellungsvorschrift, bei Busstreifen ist immer das Signal G.08 einzusetzen und 2.) dieses dient einzig der "Verdeutlichung des Verlaufs", d.h. 2a). Pflichten fließen noch immer direkt aus der Markierung, nicht aus dem Signal! 2b). Allfällige Ausnahmen müssen markiert, nicht aber signalisiert werden.		
	S2	vgl. 34 Abs. 2, lit b (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	3.) Signal ist neu "Anzeige von Fahrstreifen" nicht "Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkungen", welches (als eigenständiges Signal) gestrichen wurde, vgl bei Art. 59 Abs. 2 VRV resp. 82 Abs. 4 E- StBV		
4. Abschnitt: Besondere Verhaltenssignale					
Art. 32 Ortsbeginn und Ortsende					

	1	vgl. 50 Abs. 4 (weiterentwickelt)	Signal steht neu nicht mehr beim Beginn der lockeren Überbauung sondern "beim Beginn der mindestens einseitig dichten Bebauung": aufgrund der neuen Bedeutung der Ortschaftstafel wird für diese die Aufstellungsvorschrift von heutigem «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» übernommen (vgl. daher auch Art. 4a Abs. 2 VRV, 22 Abs. 3 SSV) <i>vgl. auch Groberläuterungen zur Ortschaftstafel</i>		
	<i>vgl. aber auch Übergangsbestimmung</i>			<i>bestehende Signale dürfen während der Übergangszeit noch nach alten Regeln aufgestellt bleiben</i>	
	2, S1	50 Abs. 2			
	2, S2	49 Abs. 1, S2			
	3	(Anlehnung an 50 Abs. 3)		X (neu ist das Ortsende- Signal an der selben Stelle wie das Ortsbeginnsignal der Gegenrichtung aufzustellen - nicht mehr aber auf dessen Rückseite)	
	<i>vgl. aber auch Übergangsbestimmung & separat zu beschliessende Änderungen zu E-StBV und E-BSSV</i>			<i>Bestehende Ende-Signale müssen bis nach Ablauf der Übergangszeit durch die neuen Ende-Signale ersetzt sein und auf diesen Zeitpunkt werden die Abbildungen der alten Ende-Signale aus dem Anhang der E-StBV gestrichen</i>	
	4	50 Abs. 5			
Art. 33 Autobahn und Autostrasse					
		85 Abs. 1 & vgl. 85 Abs. 2 (verwesentlich)			
Art. 34 Tunnel					
		vgl. 45 Abs. 3, S2 (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	Tunnel muss nicht mehr zwingend vorsegnalisiert werden		
Art. 35 Hauptstrasse					
	1, S1	vgl. 109 Abs. 1, S1 (verwesentlich)			
	1, S2	vgl. 109 Abs. 2, S1 (präzisiert)	Präzisiert: nur die zusätzlichen Hauptstrassen können wieder aufgehoben werden		
	2, S1&2	37 Abs. 2			
	2, S3	vgl. 38 Abs. 2, S1 (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	Aufstellung richtet sich neu nach Art. 7 E-BSSV		Spezielle Vorschrift für das Ende- Signal wird direkt hier beim Hauptstrassensignal integriert und nicht in den allgemeinen Regeln zu den Ende-Signalen
	3	109 Abs. 3			
Art. 36 Einbahnstrasse					
		46 Abs. 1, S2			
Art. 37 Vortritt vor dem Gegenverkehr					
		vgl. 42 Abs. 1, S3 (präzisiert)	"kurz vor der Verengung anzubringen" wurde bisher jedenfalls nicht explizit geregelt (bisher höchstens implizit in Art. 42 SSV)		
5. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für die Errichtung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen					
Art. 38 Verkehrs- rechtliche Mass- nahmen	Integration der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen soweit nötig				
Art. 39 Gestaltung des Strassen- raums	Kommentar zu Verordnungsartikeln: - Art. 1 & 7 & 8: unnötig - Art. 2: muss selbstverständlich sein! War u.U. früher relativ wichtig, als die konkrete Ausgestaltung/Anwendung der Zonen noch neu war. Heute ist aber klar, dass Zonen in dem Mass, als sie Verkehrsteilnehmenden offen stehen, selbstverständlich auch als problemlos zu befahrende Verkehrsfläche ausgestaltet sein müssen! - Art. 3: Wird als 7.3. in "Weisungen zur Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten" (13.3.1990) verschoben. Wird also neu am gleichen Ort geregelt, wie die Anforderungen an übrige Gutachten geregelt sind! - Art. 4: Art. 38 E-BSSV - Art. 5: Art. 39 E-BSSV (5 Abs. 2 wird dabei aber gestrichen, es ist muss auch so klar sein, dass besondere Markierungen verwendet				

Art. 40 Kontrolle der realisie- ten Mass- nahmen	werden dürfen. Zudem dürfte die Bestimmung einen Gegensatz zu Abs. 1 gebildet und dadurch durch in gewissem Masse verdeutlicht haben, dass zwar zur Betonung des Zonencharakters (Abs. 2), nicht aber zur Erzeugung der Torwirkung (Abs. 1) besondere Markierungen verwendet werden können. Auch diesbezüglich bringt die Bestimmung aber keinen echten Mehrwert, da sich die Anforderungen an die Torw - Art. 6: Art. 40 E-BSSV				
	vgl. auch Schlussbestimmung		Die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen wird aufgehoben		
5. Kapitel: Hinweissignale					
1. Abschnitt: Informationssignale ausserhalb von Autobahnen und Autostrassen					
Art. 41 Aufstellungsvorschriften für Informationssignale					
		vgl. 57 Abs. 3 Bst.a&b (vereinheitlichte Aufstellungsvorschrift)	Angleichung an Regel für Gefahrensignale und neue Regel für Vorschriftssignale		
Art. 42 Fussgängerstreifen					
	1	vgl. 47 Abs. 1, S2 (verwesentlich)			
	2	47 Abs. 1, S3			
Art. 43 Sackgasse mit Ausnahmen					
				X	
Art. 44 Anzeige des Strassenzustands					
	1	58 Abs. 3			
	2	58 Abs. 2			
Art. 45 Verschiedene Hinweissignale					
	1	vgl. 62 Abs. 4 (weiterentwickelt)	Regel gilt neu auch für die Signale «Zeltplatz», «Wohnwagenplatz», «Tankstelle» und «Jugendherberge» und das neu geschaffene Signal «Tankstelle mit besonderem Treibstoff»		
	2	vgl. 62 Abs. 2 (präzisiert)			
	3			X	
	4	62 Abs. 7, S1, Teilsatz2			
2. Abschnitt: Informationssignale auf Autobahnen und Autostrassen					
Auflösung separates Kapitel "Autobahnen und Autostrassen", die heute dort enthaltenen Regeln werden direkt in den Signalteil in der E-BSSV aufgenommen, wobei aber für die Informationshinweise und Wegweiser auf Autobahnen und Autostrassen je ein eigener Abschnitt gemacht wird					
Art. 46					
	1	vgl. 89 Abs. 2 (verwesentlich)			
	2	(Ersatz für Art. 89 Abs. 1)		X	
	3	(Ersatz für Art. 89 Abs. 1)		X	
	4	(Ersatz für Art. 89 Abs. 1; Aufstellungsvorschriften/ Distanzen unverändert)		X	
	5	89 Abs. 4			
	6	vgl. 89 Abs. 9 (präzisiert)			
3. Abschnitt Wegweisung ausserhalb von Autobahnen und Autostrassen					
Art. 47 Grundsätze					
	1	49 Abs.1, S1			
	2	vgl. 51 Abs. 2 (weiterentwickelt)	Lockerung der Norm: - Beschränkung auf "Allgemeine Wegweiser" - nur ein Wegweiserarm pro Richtung und pro Farbe!		
	3	vgl. 51 Abs. 3 sowie 52 Abs. 7 (weiterentwickelt: ausgedehnt)	auf Vorwegweisern neu auch Angabe von Autoverlad möglich		
	4 lit a			X (Rein formale Präzisierung, keine materielle Neuerung: Signal wird schon heute benutzt und ist in SSV-Anhang vorgesehen (4.45, resp. neu H.35); Regel war bloss bisher noch nicht explizit im Verordnungstext enthalten)	
	4 lit b	51 Abs. 4			
	4 lit c	vgl. 55 Abs. 2 (weiterentwickelt)	zugleich Aufnahme der Möglichkeit, auf Umleitungswegweisern das Autobahnsymbol (ohne Zielangabe) zu verwenden		

	5	vgl. 51 Abs. 5, S1&2 und 54a Abs. 5, S1 (zusammengenommen und verallgemeinert)			
Art. 48 Vorwegweiser und Einspurtafeln					
	1	vgl. 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1, S3			
	2	52 Abs. 2			
	3	52 Abs. 3			
	4	52 Abs. 4, S1			
	5	52 Abs. 4, S2			
	6	vgl. 52 Abs. 5 (präzisiert)	können nicht nur bei Beginn der Einspurstrecken sondern auch kurz davor aufgestellt werden		
	7, S1	53 Abs. 1, S2			
	7, S2			X	
Art. 49 Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte					
	1	54a Abs. 2 & vgl. Abs. 3 (präzisiert und weiterentwickelt)	- Kriterium der Eignung "aufgrund der Strassen- und Verkehrssituation" gilt auch für Mountainbike-Routen - "oder die Bestandteil einer überregionalen Route sind" (in diesem Fall muss nicht ausnahmslos jeder Abschnitt der Route "besonders geeignet sein"; denn dann sind immer gewisse Teilabschnitte der Route nicht gleichermassen geeignet) - Hinweis zu E-StBV: An Mountainbikerouten gebundene Pflichten entfallen (ist ein reiner Wegweiser! Gewisse Pflichten ergeben sich jedoch direkt aus Art. 4 Abs. 2 E-StBV)		
	2	54a Abs. 6			
	3	54a Abs. 4			
	4	vgl. 54a Abs. 5 (Systematik)			Kriterium "wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern" ist neu in 47 Abs. 5 verallgemeinert (gilt für alle WW, muss hier nicht mehr im einzelnen genannt werden)
Art. 50 Weitere Wegweiser					
	1	vgl. 54 Abs. 4, S2 (weiterentwickelt)	zusätzliches Kriterium "häufig von Ortsunkundigen aufgesucht" anstatt "häufig aufgesucht"		
	2			X (Einschränkung der Anzahl einzelner Betriebswegweiser)	
	3			X (teilweise aus Norm)	
	4	vgl. 54 Abs. 3, Teilsatz2 (präzisiert)			
4. Abschnitt: Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen					
Systematik: Auflösung separates Kapitel "Autobahnen und Autostrassen", die heute dort enthaltenen Regeln werden direkt in den Signalteil in der E-BSSV aufgenommen, wobei aber für die Informationshinweise und Wegweiser auf Autobahnen und Autostrassen je ein eigener Abschnitt gemacht wird Terminologie: "Anschluss" wird ersetzt durch "Ausfahrt", bei Einfahrten sind die hier enthaltenen Regeln und Signale i.d.R. nicht relevant, daher besser direkt Bezugnahme auf besser verständlichen Ausdruck "Ausfahrt" (im Einzelfall, wenn Einfahrten betroffen auch "Einfahrt"). Dementsprechend wird auch die Definition in Art. 86 Abs. 1, S1 SSV überflüssig.					
Art. 51 Grundsätze					
	1	vgl. 84 Abs. 1 (verwesentlich)			
	2, Teilsatz1	vgl. 49 Abs. 4 (weiterentwickelt)	Verschiebung der Kompetenz zum Erlass dieser Weisungen vom UVEK aufs ASTRA (Folgeänderung: ist logische Konsequenz der Verschiebung der generellen Weisungskompetenz vom UVEK auf das ASTRA)		

	2, Teilsatz2	vgl. 89 Abs. 8 (weiterentwickelt)			Wird verschoben zu Wegweisern, da nur in diesem Bereich praktische Bedeutung! D.h. die Regel bezieht sich neu nur noch auf Wegweiser resp auf die auf Wegweisern angebrachten Hinweise
	3	vgl. 56 Abs. 2 und 4, je S2 (verwesentlich & weiterentwickelt)	Verschiebung der Kompetenz zur Festlegung der Nummern vom UVEK aufs ASTRA (Folgeänderung: ist logische Konsequenz der Verschiebung der generellen Weisungskompetenz vom UVEK auf das ASTRA)		
Art. 52 Wegweisung im Bereich von Ausfahrten					
	1	86 Abs. 1, S2			
	2 lit a	86 Abs. 2 lit a und 86 Abs. 3			
	2 lit b	86 Abs. 2 lit b und 86 Abs. 4 S1			
	2 lit c	86 Abs. 2 lit c und 86 Abs. 5, S1			
	2 lit d	- 86 Abs. 2 lit d & - vgl. 86 Abs. 6 (verwesentlich & modifizierte Aufstellungsverpflichtung)	"Ausfahrtstafel" und "Trennungstafel" oder "Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen" sind neu gleichberechtigte Alternativen		
	3	86 Abs. 5, S2			
	4	86 Abs.4, S2&3			
	5			X (wichtigste Aspekte der Weisung vom 29.4.1996)	
Art. 53 Wegweisung im Bereich von Verzweigungen					
	1	84 Abs. 4, S2			
	2 lit a	87 Abs. 1 lit a und 87 Abs. 2			
	2 lit b	87 Abs. 1 lit b und 87 Abs. 3, S1			
	2 lit c	- 87 Abs. 1 lit c & - vgl. 87 Abs. 4, S1 (weiterentwickelt)	Das Kriterium "2.Ordnung" ist überflüssig. Neu sind generell "weitere Fernziele" erlaubt (1. Ordnung und 2. Ordnung und solche im Ausland). Die Grenze bildet dabei Art. 51 Abs. 2, Teilsatz1 E-BSSV		
	2 lit d	87 Abs. 1 lit d, Teilsatz 1&2			
	3	87 Abs. 5			
	4	vgl. 87 Abs. 3, S2 und Abs. 4, S2 (modifizierte Aufstellungsverpflichtung)	"Erster resp. Zweiter Vorwegweiser" und "Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen" sind neu gleichberechtigte Alternativen		
	5	87 Abs. 1 lit.d, Teilsatz3			
Art. 54 Entfernungstafel					
	1, S1	vgl. 86 Abs. 7, S1 und 87 Abs. 1 lit e (modifizierte Aufstellungsverpflichtung)	Die Entfernungstafel wird neu bei Einfahrten und Verzweigungen gleich gehandhabt und ist zudem nie mehr obligatorisch!		
	1, S2	86 Abs. 7, S3, Teilsatz2			
	2	86 Abs. 7, S1 und 87 Abs. 1 lit e			
6. Kapitel: Signalergänzende Angaben					
Art. 55 Grundsätze					
	1	17 Abs. 2			
	2			X	
	3			X	
	4	vgl. 63 Abs.2 (weiterentwickelt/modifizierte Aufstellungsverpflichtung)	Eingeschränkt auf Fälle mit praktischem Bedarf: neu besteht die Möglichkeit bei den besonderen Verhaltenssignalen nicht mehr, resp bei diesen nur noch beim Signal "Tunnel" und den Signalen zur Anzeige von Parkierungsflächen		
	5			X	

Art. 56 «Distanztafel» und «Wiederholungstafel»					
	1	(Anlehnung an 64 Abs. 1 & diverse Einzelbestimmungen)		X	
	2	vgl. 64 Abs. 3, S1 (präzisiert)	Klärung: Wiederholungssignale müssen IMMER mit der Wiederholungstafel gekennzeichnet sein		
Art. 57 Angaben zum Geltungsbereich der Signale für Fuss-, Rad- und Reitwege sowie des Signals «Busfahrbahn»					
	1	65 Abs. 8			
	2			X	
	3			X	
Art. 58 Weitere Angaben zu bestimmten Signalen					
	1	(Anlehnung an 64 Abs. 3, S2)		X (neue Aufstellungsvorschrift, bisher unklar)	
	2	48 Abs. 2 lit b Teilsatz2			
	3	(Weiterentwicklung von 46 Abs. 2)		X	
7. Kapitel: Lichtsignale					
Systematik (Frage: welche Lichter/Lichtsignalanlagen/Lichter-Kombinationen müssen geregelt sein, insbesondere in der E-BSSV):					
Ausgangspunkt ist Art. 5 Abs. 3 SVG resp. Art. 3 Abs. 5 E-BSSV, wonach nur die bundesrechtlich vorgesehenen Signale zulässig sind. Damit ist zunächst auf die E-StBV abzustützen: dort wird einerseits die Bedeutung der einzelnen Lichter beschrieben (z.T. stehendes z.T. blinkendes Licht) und andererseits werden gewisse Lichtkombinationen und deren besondere Bedeutung geregelt. Das heisst - mangels Erklärung ihrer Bedeutung - sind sowohl jene <i>Kombinationen</i> , die in der E-StBV nicht vorgesehen werden (z.B. gelb-grüne-Ampeln ohne rotes Licht), wie auch jene <i>einzelnen</i> Lichter, deren Bedeutung nicht umschrieben wurde (z.B. gelbes Drehlicht oder auch grünes Blinklicht ausser im vorgesehenen Fall der Fussgängerampel, vgl. 159 Abs. 2 E-StBV) unzulässig.					
Offen bleibt jedoch die Verwendbarkeit einzelner Lichter allein (in Ampeln mit nur einem Signalgeber), da deren Bedeutung durch die E-StBV abgedeckt wäre. Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes solcher einzelner Lichter, ebenso wie des Einsatzes der in der E-StBV tatsächlich vorgesehenen Kombinationen müssen aber in der E-BSSV noch explizit geregelt werden (soweit sie sich nicht im Ausnahmefall schon aus der E-StBV ergeben, wie z.B. beim gelben stehenden Licht aus der einzig für zwei Situationen umschriebenen Bedeutung in Art. 154 Abs. 3 lit a&b E-StBV).					
Separat zu beschliessende Änderungen/Übergangszeit:					
<i>In diesem Kapitel wird in der E-BSSV bereits das neue System verankert. Neue LSA sollen von Beginn weg den neuen Bestimmungen genügen, alte nach einer gewissen Übergangszeit auch. Vgl. daher die Schlussbestimmung, wonach die hier statuierten Anforderungen an LSA spätestens bis zum Zeitpunkt X eingehalten sein müssen.</i>					
Nur für den Verkehrsteilnehmer braucht es im Moment noch Bestimmungen die die heutige Regelung wiedergeben (damit die noch nicht erneuerten LSA noch immer Gültigkeit behalten und verstanden werden). Diese können erst gestrichen werden, wenn keine alten Ampeln mehr in Betrieb sind. Neue Anzeigevarianten, die man den Verkehrsteilnehmenden in der E-StBV bereits erklären müsste, kommen keine hinzu, daher ist es für die Verkehrsteilnehmenden unproblematisch, wenn sie die neue Regelung noch nicht kennen, obwohl die neuen Ampeln dieser bereits entsprechen müssen.					
Art. 59 Ausgestaltung der Lichtsignalanlagen					
	1			X	
	2, S1	70 Abs. 5 und 6, je S2			
	2, S2&3	70 Abs. 7, S1&2, je Teilsatz2			
	3, S1	vgl. 68 Abs. 3, S1 und Abs. 1bis, S2 und Abs. 5 (implizit)	neu zusammengefasst in explizite Behördenanweisung		
	3, S2	(baut auf 68 Abs. 7 & 8 auf)		X	
	4	vgl. 70 Abs. 9 (weiterentwickelt)	ergänzt mit Ausnahme für Velo-Ampeln sowie mit der Regel für rote Blinklichtsignale zur Kennzeichnung von Bahnübergängen		
	5, S1	vgl. 71 Abs. 6 (weiterentwickelt)			
	5, S2			X (akustische oder taktile Vorrichtungen für Blinde sind bei Ampeln für Fussgängerinnen und Fussgänger neu obligatorisch)	
Art. 60 Verwendung von Drei-Farben-Ampeln					
	1, S1&2	vgl. 71 Abs. 5 (verwesentlich)			
	1, S3	vgl. 70 Abs. 1 lit b (Systematik)	war schon vorher nur bei 3-Farben-Ampeln relevant - allerdings ist die Möglichkeit jetzt neu auch formal auf diese beschränkt		war schon vorher nur bei 3-Farben-Ampeln relevant - allerdings ist die Möglichkeit jetzt neu auch formal auf diese beschränkt

	2	(Anlehnung an 71 Abs. 3)	E-BSSV 60 Abs. 2 lehnt sich an 71 Abs. 3 an, ist aber anders ausgerichtet. Er dient nicht dazu die einzelnen Ampel-Arten und deren Bedeutung zu klären, sondern soll ausdrücken, welche 'Mindeststandards' eingehalten sein müssen, welche Konflikte in jedem Fall ausgeschlossen sein müssen - auch wenn im Einzelfall je nach Lichtsignalanlage noch zusätzliche ausgeschlossen sein werden		
	3&4	NEU: vgl. Groberläuterungen zu Lichtsignalen (neu wird jeder Fahrverkehrskonflikt mit einem gelben Blinker und jeder vortrittsbelastete Fuss-/Fahrverkehrskonflikt mit einem gelben Fussgängerblinker anzuzeigen sein, ausser Spezialfall Veloampeln)			
	5	71 Abs. 4			
	6	vgl. 93 Abs. 5 (weiterentwickelt)	es wird zusätzlich das Kriterium aufgenommen, wonach der Einsatz von Lichtsignalen auch im Bahnrecht vorgesehen sein muss (Weiterentwicklung)		
Art. 61 Verwendung von Zwei- und Ein-Farben-Ampeln					
	1			X	
	2			X	
	3	vgl. 70 Abs. 1, lit d-f (Systematik)			neu wird hier einzig noch die Verwendung von Gelb in einer Einkammernampel geregelt (Verwendung in Zweifarbenampeln ergibt sich aus der E-StBV, vgl. auch allgemeine Bemerkungen zur Systematik ganz zu Beginn des Kapitels "Lichtsignale")
	4	vgl. 70 Abs. 3, S1 (verwesentlicht & weiterentwickelt)	Weiterentwicklung: Aufnahme rotes Drehlicht am Bahnübergang		
Art. 62 Verwendung des Lichtsignal-Systems für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen					
	1	(vgl. 69 Abs. 3 - allerdings höchstens implizit)		X	
	2			X	
Art. 63 Standort der Ampeln					
	1, Einleit.	vgl. 71 Abs. 1, Einleitung (präzisiert)	Präzisierung: Regeln in Abs. 1 gelten nur für Ampeln für den Fahrverkehr		
	1 lit a	71 Abs. 1 lit b			
	1 lit b	vgl. 71 Abs. 1 lit a (modifizierte Aufstellungsvorschrift)	Die Möglichkeit zur Wiederholung auf der linken Seite oder nach dem Konfliktpunkt wird auf besondere Fälle beschränkt		
	1 lit c	vgl. 71 Abs. 1 lit c (konkretisiert/präzisiert/ eingeschränkt)	Einsatz nicht mehr generell "in Sonderfällen" sondern in konkret definierter Situation (für Praxis ohne grössere Konsequenzen; dürfte fast nur dort praktisch relevant sein)		
	1 lit d	71 Abs. 1 lit d			
	2			X	Neu explizite Trennung zwischen den Vorschriften für Fussgängerampeln und solchen für den allgemeinen Fahrverkehr, sowie explizite Nennung zusätzlicher Sonderregeln für Veloampeln
	3			X	Neu explizite Trennung zwischen den Vorschriften für Fussgängerampeln und solchen für den allgemeinen Fahrverkehr, sowie explizite Nennung zusätzlicher Sonderregeln für Veloampeln
8. Kapitel: Markierungen					
Art. 64 Allgemeines					
	1	vgl. 72 Abs. 1bis (präzisiert)	Aufnahme von "gestalterischen" Elementen		
	2	72 Abs. 1, S2-4			
	3	72 Abs. 1, S1			

Art. 65 Massnahmen für Sehbehinderte					
		72a Abs. 1 (weiterentwickelt)	- Erlaubnis gilt neu auch für Begegnungszonen - Neue Pflicht zur Verwendung von taktilen Markierungen bei Linien zur Trennung von Rad-, Fuss- und Reitwegen		
Art. 66 Fahrstreifen					
	1	73 Abs. 1, S3			
	2			X	
	3, S1	73 Abs. 2			
	3, S2			X (Breiter nicht befahrbarer Mittelstreifen)	
	4	73 Abs. 4			
	5			X (Korrelat zu 162 Abs. 3 E-StBV, Einschränkung betreffend einem solchen Ermöglichen des Abbiegens&Querens)	
	6	73 Abs. 5, S2			
Art. 67 Gelbe Richtungspfeile					
				X (bisher nicht so allgemein geregelt; vgl auch heutigen 74 Abs. 7)	
Art. 68 Symbole					
	1			X (neu verallgemeinert - bisher nur punktuell geregelt und für gewisse solche Flächen vorgesehen, vgl. 74 Abs. 4, 7, 10 und 11; NEU explizit Piktogramm auf Parkierungsflächen vorgesehen)	
	2			X (bisher ausserhalb der Flächen von Abs. 1 nicht vorgesehen)	
Art. 69 Halte- und Wartelinien					
	S1	75 Abs. 2, S1 & Abs. 4, S1			
	S2	vgl. 75 Abs. 2, S2 & Abs. 4, S2 (Vereinheitlichte Aufstellungsvorschrift)	Angleichung der Regeln bei Halte und Wartelinie: alle Kriterien für beide übernommen (Strassenbreite, Einbahnstrasse)		
Art. 69a Führungslinien					
	1 lit a	76 Abs. 2 lit a	neu zwingend (bisher unklar)		Neue Schaffung von Abs. 1&2 und damit Klärung, in welchen Fällen das Anbringen zwingend ist und in welchen nicht (war aus bisherigem Artikel 76 Absatz 2 nicht vollständig klar ersichtlich)
	1 lit b	76 Abs. 2 lit b, S1	neu zwingend (bisher unklar)		
	2 lit a	76 Abs. 2 lit c	neu nicht zwingend (bisher unklar)		
	2 lit b			X (Neu Verankerung Mehrzweckstreifen, resp neu Verankerung der Verwendbarkeit der Führungslinien zur Abgrenzung von Mehrzweckstreifen)	
	3			X (Genaue Anbringungskriterien für die neue Markierungsvariante nach Art. 69a Abs. 2 lit b, d.h. Ausgestaltungs-kriterien für Mehrzweckstreifen)	
Art. 69b Sperrflächen					
				X (Unterbruch war vorher nur auf Ebene VSS-Norm verankert)	
Art. 70 Parkfelder					
				X	
Art. 71 Radstreifen, Querungen von Radstreifen					
	1			X	
	2	74 Abs. 5, S3			
	3			X (Verbot von Kernfahrbahnen ausserorts)	
	4			X (Veloforschung)	
	5	74 Abs. 11			
	6	74 Abs. 9			

Art. 72 Markierungen auf Autobahnen und Autostrassen

1	90 Abs. 1, S1			
2	vgl. 90 Abs. 2, S1 (präzisiert)			
3	vgl. 90 Abs. 3 (präzisiert)			
4, S1	vgl. 90 Abs. 4 (präzisiert)			
4, S2			X (Geisterfahrten)	

9. Kapitel: Baustellen, Schranken, Leiteinrichtungen

Hier im Gegensatz zur E-StBV ein eigenes Kapitel, d.h. die beiden Verordnungen stimmen hier vom Aufbau her nicht überein. Dies rechtfertigt sich aber dadurch, dass es in der E-BSSV diverse Bestimmungen zu Baustellen braucht und diese ergeben von der Thematik her ein eigenständiges Kapitel, zusammen mit den Schranken und Leiteinrichtungen

Art. 73 Kennzeichnung von Baustellen

1, S1	9 Abs. 1&2; 80 Abs. 1			Hinweis zu neuer Formulierung: die Aufstellung als Gefahrensignal in einiger Distanz zur Baustelle [dort nur aufstellen, wenn die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Gefahrensignals gegeben sind!] und die Aufstellung bei der Baustelle selbst, zur Kennzeichnung derselben [dort immer aufstellen!] sind unabhängig voneinander zu betrachten, was auch mit der Formulierung ausgedrückt werden soll
1, S2	80 Abs. 1			
1, S3	(vgl. 9 Abs. 1 implizit & 6 Abs. 2 & 7 Abs. 1)		X (neu explizite Aufstellungsvorschrift)	
2			X	
3, S1	vgl. 80 Abs. 2 (weiterentwickelt)	Anforderung "retroreflektierend" neu aus VSS-Norm übernommen		
3, S2			X (Anforderung "retroreflektierend" neu aus VSS-Norm übernommen)	
4	vgl. 80 Abs. 3 (weiterentwickelt)	Anforderung "retroreflektierende Flächen" neu aus VSS-Norm übernommen		

Art. 74 Vorkehren der Bauunternehmen

1	vgl. 81 Abs. 2 (verwesentlich)			
2	81 Abs. 3			
3	81 Abs. 4			

Art. 75 Schranken

1	vgl. 83 Abs. 1 (präzisiert)	Verweis auf "Bestimmungen für Bahnschranken (Art. 93 Abs. 1)" ist untauglich, dort sind keine diesbezüglichen detaillierten Vorschriften! Daher neu direkt Verweis auf "Bestimmungen des Eisenbahnrechts über Schrankenanlagen"		1.) Schranken werden neu verallgemeinert und an einem Ort geregelt (heute verteilt auf VRV und SSV, auf Bahnübergänge, Baustellen etc...): neu nur noch 172 E-StBV & 75 E-BSSV, inklusive 24 Abs. 3 VRV (verwesentlich) + 93 Abs. 2 SSV ("geschlossene und sich schliessende") + 83 Abs. 3 ("sowie Sperren")
2	83 Abs. 3			2.) Vgl. auch Aufnahme in 82 Abs. 1 E StBV (Geltung für alle Verkehrsteilnehmenden)

Art. 76 Leiteinrichtungen

1 lit a	82 Abs. 2 lit a			
1 lit b	82 Abs. 2 lit b, Teilsatz 1			
1 lit c	82 Abs. 2 lit c			
1 lit d	82 Abs. 2 lit d			
2	Art. 82 Abs. 1, S2			
3	Art. 82 Abs. 5			

10 Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Systematik: Die heutigen Kapitel 14 und 15 der SSV sind relativ unübersichtlich aufgebaut: bislang wurde offenbar unterschieden zwischen einem Kapitel für alle Signale (Art. 101-106) und einem Kapitel über die Vortritts- und Vorschriftssignale (Art. 107-113) welche zur Anzeige einer Verkehrsbeschränkung nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 4 SVG, in Ausnahmefällen Art. 3 Abs. 6 SVG, dienen. In beiden Kapiteln finden sich dann gewisse grundsätzliche Aussagen über die Signalisation, sowie Bestimmungen zu Abläufen und Zuständigkeiten. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Kantonen führt dies zu gewissen Wiederholungen und v.a. zu einer auf Anhieb nicht so leicht überschaubaren Regelung.

Es erscheint daher sinnvoller und übersichtlicher, einen Teil zu schaffen, welcher die auf alle Signale anwendbaren Signalisationsgrundsätze (Ausgestaltung, Standort etc.) enthält ("Allgemeine Anforderungen an die Strassensignalisation", 2. Kapitel E-BSSV) und daneben je einen Verfahrens- und einen Zuständigkeitsteil ("Verfahren und Rechtsschutz", 10. Kapitel E-BSSV; "Zuständigkeiten, Mitwirkungsrechte und Aufsicht", 11. Kapitel E-BSSV), welche ebenfalls vom Grundsatz her auf alle Signale anwendbar sind, dann jedoch soweit erforderlich spezifische Vorgaben für die Vorschriftssignale enthalten. Für diese konsequente Neustrukturierung wurden sehr oft auch einzelne Artikel ganz aufgeteilt

Terminologie (gilt für ganze Verordnung - dürfte aber hier besonders relevant sein)

- Verwendung des Begriffs "Signalisation" wie er neu in Art. 2, Abs. 1 E-BSSV definiert wird
- konsequente Verwendung der Begriffe "anordnen" (= der eigentliche Entscheid) und "verfügen" (= formelle Verfügung, d.h. eine qualifizierte Form der Anordnung)
- Überarbeitet wurde nebst der oben erwähnten Verwendung der Begriffe "Signalisation", "Anordnung", "Verfügung" u.ä., auch die Verwendung der Begriffe "Behörde" & "Bundesamt" und "Kanton" & "Bund". Neu werden konsequent in jenen Fällen, in denen es im Prinzip einzig um die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen geht, auch wirklich diese beiden Begriffe verwendet und nicht, wie es heute verschiedentlich der Fall ist, der Begriff "Behörde". Die Ausdrücke "Bundesamt" (resp ASTRA) und "Behörde" werden nur noch dort verwendet, wo es innerhalb der bereits festgelegten Bundes-/ Kantonskompetenzen noch nötig erscheint eine bestimmte Stelle als zuständig zu bezeichnen.

Art. 77 Grundsätze

	1	vgl. 107 Abs. 1 (verwesentlich & weiterentwickelt)	Lichtsignale müssen neu verfügt werden		
	2, Einleit	vgl. 107 Abs. 3, Einleitung	Neu: lit m gestrichen:		
	2 lit a	107 Abs. 3 lit a	Lichtsignale müssen neu verfügt werden		
	2 lit b	107 Abs. 3 lit b			
	2 lit c	107 Abs. 3 lit c			
	2 lit d	107 Abs. 3 lit d			
	2 lit e	107 Abs. 3 lit f			
	2 lit f	107 Abs. 3 lit g			
	2 lit g	107 Abs. 3 lit h			
	2 lit h	107 Abs. 3 lit i			
	2 lit i	107 Abs. 3 lit k			
	2 lit j	107 Abs. 3 lit e			
	2 lit k	107 Abs. 3 lit o			
	Vgl. aber auch separat zu beschliessende Änderungen: 77 Abs. 2 Bst.j E-BSSV resp. 107 Abs. 3 lit e wird neu gestrichen!		Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» wird neu im Ausnahmekatalog gestrichen Das Signal wird nur noch im Zusammenhang mit abweichenden Höchstgeschwindigkeiten innerorts verwendet werden; die Privilegierung ist nicht mehr berechtigt vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel		
	Vgl. auch Übergangsbestimmung (Art. 190b Abs. 3 E-BSSV) zu Art. 77 Abs. 2 E-BSSV		Die in der Übergangszeit vorzunehmende Verschiebung der Ortschaftstafel wird von der Verfügungspflicht ausgenommen! vgl. Groberläuterungen zur Ortschaftstafel		
	3 lit a	vgl. 107 Abs. 4 (weiterentwickelt: ausgedehnt)	neu sind hier in Anpassung an die heutige Praxis nicht nur polizeiliche Massnahmen angesprochen		
	3 lit b			X	
	4	vgl. 107 Abs. 2 (verwesentlich)			
	5	(Ersatz für 106 Abs. 1 lit b)		X	

Art. 78 Mangelhafte oder fehlende Signale und Markierungen

	1	(Ersatz für 106 Abs. 1 lit a)		X	
	2	(Ersatz für 106 Abs. 1 lit a)		X	
	3	(Ersatz für 106 Abs. 1 lit a)		X	

11. Kapitel: Zuständigkeiten, Mitwirkungsrechte und Aufsicht

Systematik: Die heutigen Kapitel 14 und 15 der SSV sind relativ unübersichtlich aufgebaut: bislang wurde offenbar unterschieden zwischen einem Kapitel für alle Signale (Art. 101-106) und einem Kapitel über die Vortritts- und Vorschriftssignale (Art. 107-113) welche zur Anzeige einer Verkehrsbeschränkung nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 4 SVG, in Ausnahmefällen Art. 3 Abs. 6 SVG, dienen. In beiden Kapiteln finden sich dann gewisse grundsätzliche Aussagen über die Signalisation, sowie Bestimmungen zu Abläufen und Zuständigkeiten. Insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Kantonen führt dies zu gewissen Wiederholungen und v.a. zu einer auf Anhieb nicht so leicht überschaubaren Regelung.

Es erscheint daher sinnvoller und übersichtlicher, einen Teil zu schaffen, welcher die auf alle Signale anwendbaren Signalisationsgrundsätze (Ausgestaltung, Standort etc.) enthält ("Allgemeine Anforderungen an die Strassensignalisation", 2. Kapitel E-BSSV) und daneben je einen Verfahrens- und einen Zuständigkeitsteil ("Verfahren und Rechtsschutz", 10. Kapitel E-BSSV; "Zuständigkeiten, Mitwirkungsrechte und Aufsicht", 11. Kapitel E-BSSV), welche ebenfalls vom Grundsatz her auf alle Signale anwendbar sind, dann jedoch soweit erforderlich spezifische Vorgaben für die Vorschriftssignale enthalten. Für diese konsequente Neustrukturierung wurden sehr oft auch einzelne Artikel ganz aufgeteilt

Terminologie (gilt für ganze Verordnung - dürfte aber hier besonders relevant sein)

- Verwendung des Begriffs "Signalisation" wie er neu in Art. 2, Abs. 1 E-BSSV definiert wird
- konsequente Verwendung der Begriffe "anordnen" (= der eigentliche Entscheid) und "verfügen" (= formelle Verfügung, d.h. eine qualifizierte Form der Anordnung)
- Überarbeitet wurde nebst der oben erwähnten Verwendung der Begriffe "Signalisation", "Anordnung", "Verfügung" u.ä., auch die Verwendung der Begriffe "Behörde" & "Bundesamt" und "Kanton" & "Bund". Neu werden konsequent in jenen Fällen, in denen es im Prinzip einzig um die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen geht, auch wirklich diese beiden Begriffe verwendet und nicht, wie es heute verschiedentlich der Fall ist, der Begriff "Behörde". Die Ausdrücke "Bundesamt" (resp ASTRA) und "Behörde" werden nur noch dort verwendet, wo es innerhalb der bereits festgelegten Bundes-/ Kantonskompetenzen noch nötig erscheint eine bestimmte Stelle als zuständig zu bezeichnen.

Art. 79 Zuständigkeiten der Kantone

	1	104 Abs. 1, S1			
--	---	----------------	--	--	--

	2, S1	vgl. 107 Abs. 6 (weiterentwickelt: aktualisiert/präzisiert)	Neu: Ergänzt mit Fällen von "Strassenraumgestaltung und Sanierung von Strassen"		Systematik: sind nicht eigentliche Verfahrensbestimmungen sondern haben mit Zuständigkeit und Mitwirkungsrechten zu tun - gehören daher nicht ins Kapitel 10 sondern 11 der E-BSSV
	2, S2	vgl. 107 Abs. 7 (Verzicht auf Differenzierung/ ausgedehnt)	kantonale Verkehrspolizei ist neu in gleichem Masse für alle Haltestellen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr (d.h. inklusive Tramhaltestellen!) anzuhören		
Art. 80 Zuständigkeiten des Bundes					
	1	vgl. 104 Abs. 3, S1&2 (verwesentlich) (vgl. auch 110 Abs. 2)			
	2, S1	104 Abs. 4, Teilsatz1			
	2, S2&3	111 Abs. 2			
	3	104 Abs. 4, Teilsatz2			
Art. 81 Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte bei Bahnen					
	1	112			
	2	104 Abs. 6			
Art. 82 Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte bei Verkehrsflächen in privatem Eigentum					
	1	113 Abs. 2			
	2	113 Abs. 3 (vgl. auch 104 Abs. 5 lit b)			
	3	104 Abs. 5 lit a			
Art. 83 Aufsicht					
	1, S1	vgl. 105 Abs. 1, S2 (verwesentlich)			Aufsicht über Gemeinden ist neu rausgelöst und in 83 Abs. 2 E-BSSV
	1, S2	105 Abs. 2, S2			
	2	104 Abs. 2 (& vgl. auch 105 Abs. 1 S2)			
	3	vgl. 110 Abs. 3 (weiterentwickelt)	braucht kein Gesuch mehr; Zuständigkeit neu beim UVEK nicht mehr beim Bundesrat		
12. Kapitel: Strassenreklamen					
Art. 84 Begriffe					
	1	95 Abs. 1			
	2	95 Abs. 2			
Art. 85 Grundsätze					
	1 lit a	96 Abs. 2 lit a			Abs. 1 & 2 vertauscht: zuerst müssen die absoluten Verbot genannt werden, dann erst die allenfalls zusätzlichen Verbote
	1 lit b	vgl. 96 Abs. 2 lit b (weiterentwickelt)	Ausgedehnt auf Begegnungszonen		
	1 lit c	vgl. 96 Abs. 2 lit c (verwesentlich)	gilt nicht mehr nur in "signalisierten" Tunnels		
	1 lit d	vgl. 96 Abs. 2 lit d (weiterentwickelt)	Einbezug von Parkleitsystemen (neu zulässig als "andere Ankündigung")		
	2	96 Abs. 1			
Art. 86 Strassenreklamen bei Signalen					
	1	97 Abs. 1			
	2	97 Abs. 2 lit a&c			
Art. 87 Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen					
	1	98 Abs. 1			
	2	98 Abs. 2			
	3	98 Abs. 3			
Art. 88 Bewilligungen					
	1, S1	99 Abs. 1, S1			
	1, S2, Teilsatz1			X	
	1, S2, Teilsatz2	99 Abs. 1, S2			
	2	99 Abs. 2			
13. Kapitel: Straf- und Schlussbestimmungen					
Art. 89 Strafbestimmungen					
	lit a	114 Abs. 1 lit a			
	lit b	114 Abs. 2			
Art. 90 Anwendung der Verordnung, Ausnahmen					
	1, S1	vgl. 115 Abs. 1, Teilsatz 2 (präzisiert)			
	1, S2&3			X (neuer Anhang an E- BSSV)	
	2	vgl. 115 Abs. 1, Teilsatz 1 (weiterentwickelt)	Verschiebung der generellen Weisungskompetenz vom UVEK auf das ASTRA		

	3	115 Abs. 2, S2			
	4	vgl. 115 Abs. 3 (weiterentwickelt)	"Telefonstationen" gestrichen: wenn das Signal «Telefon» (4.81) aufgehoben wird, dann ist die Nennung von Telefonstationen hier umso weniger berechtigt		
Art. 90a Aufhebung bisherigen Rechts					
				X	
Art. 90b Übergangsbestimmungen					
	1			X	
	2			X	
	3			X	
	4			X	
Art. 91 Inkrafttreten					
				X	